

#54 Sport und Fitness

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast!

In dieser Folge widmen wir uns dem Thema Sport und Fitness.

Dabei gehen wir unter anderem auf diese Schwerpunkte ein:

Gleich zu Beginn das Thema der Woche:

Fitnessstudio akzeptiert Kündigung nicht! Was nun? Bei den FAQs rund um's Recht geht es um das Thema:

Trendsportgeräte wie Scooter Skates und Co. – Was ist erlaubt?

Im Rechts- Lexikon sind wir beim Buchstaben „M“ wie Mitnahme in öffentlichen Verkehrsmitteln

Starten wir mit dem Thema der Woche: Das Fitnessstudio akzeptiert Kündigung nicht! Was nun?

„Neues Jahr, neue Vorsätze“, denkt sich Sonja und schreibt sich Anfang des Jahres in ein Fitnessstudio ein. Sie trainiert diszipliniert mindestens dreimal pro Woche. Doch dann wird bei ihr eine schwere Erkrankung diagnostiziert. An ein Training ist nun leider nicht mehr zu denken. Sonja übermittelt ihrem Fitnessstudio ein ärztliches Attest und bittet um Kündigung ihres Vertrags. Sie geht davon aus, dass die Sache damit erledigt ist.

Als Sonja einen Monat später ihren Kontoauszug sieht, ist sie empört: Das Fitnessstudio hat trotz Kündigung weiterhin den Mitgliedsbeitrag eingehoben. Nachdem Sonja sich mit der Thematik nicht auskennt, ruft Sie im „D.A.S. RechtsService“ an und bittet um Unterstützung. Im Zuge der „D.A.S. Direkthilfe®“ setzt eine der erfahrenen Juristinnen ein Schreiben an das Fitnessstudio auf. In diesem wird gefordert, den Vertrag von Sonja umgehend aufzulösen.

Zwei Wochen später die erfreuliche Nachricht: Das Fitnessstudio hat die Kündigung akzeptiert.

Vertragsstreitigkeiten kommen häufiger vor, als einem lieb ist. In ihrem [Start-Rechtsschutz Privat](#) hat Sonja auch den [Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz](#) inkludiert. Dieser schützt sie nicht nur bei dem Rechtsproblem mit ihrem Fitnessstudio. Er gilt auch für Vertragsstreitigkeiten mit anderen Versicherungen und zahlreichen weiteren Vertragspartnern. Dank der „D.A.S. Direkthilfe®“ konnte dieser berichtete Rechtsstreit außergerichtlich gelöst werden. So konnte Sonja Zeit und Nerven sparen. Sie ist erleichtert. Vor allem auch, weil ihr keinerlei Kosten entstanden sind. Gut, dass Sie umfassend geschützt ist.

Hier noch ein paar Gründe, wann Sie berechtigt, vorzeitig aus einem Vertrag mit einem Fitnessstudio aussteigen können.

Eben bei **Krankheit**, die es Ihnen nicht mehr möglich macht zu trainieren. Der Eigentümer oder Betreiber des Studios kann eine ärztliche Bescheinigung sehen wollen, darf aber nicht vorschreiben, welchen Arzt Sie dafür aufsuchen. Lassen Sie sich von Ihrem behandelnden Arzt mittels Attest die Sportunfähigkeit bescheinigen und wie lange die erwartete Dauer ist. Achtung: bestand Ihre Krankheit bereits vor Vertragsabschluss und war diese medizinisch bekannt, dann funktioniert das mit der Kündigung trotzdem nicht.

Verletzung von Pflichten von Seiten „Fitnessstudio“: Die Sauna war bisher bis 22 Uhr geöffnet und schließt nun bereits um 17:00 Uhr, öffentliche Trainerstunden mit Pilates, Bauch, Bein & Co werden ersatzlos gestrichen oder das schöne Schwimmbassin wird dauerhaft nicht mehr befüllt. Dann beschweren Sie sich schriftlich, geben Sie eine Frist bis zur Wiederherstellung des „gewohnten Zustandes“ bekannt und wenn das nichts hilft, dann können Sie den Vertrag kündigen.

Örtliche Verlegung des Fitnessstudios: Lag Ihr Studio beispielsweise gut erreichbar im Stadtkern und wird es erschwert erreichbar vor der Stadt neu errichtet, stehen die Chancen für eine vorzeitige Kündigung gut.

Ziehe Sie hingegen um, dann ist das nicht zwingend ein Grund für eine außerordentliche Kündigung. Denn, dass Sie umziehen liegt in der Regel allein in Ihrer Entscheidung. Egal, ob das aus privaten oder beruflichen Überlegungen passiert. Sind Sie zum Beispiel in einer Kette Mitglied, dann können Sie den Vertrag an eine passende Filiale mitnehmen.

Schließlich für Frauen relevant. **Eine Schwangerschaft**. Ist ebenso nicht zwingend ein zu akzeptierender Kündigungsgrund. Eher geht es hier Richtung Aufschub der Mitgliedschaft während der Schwangerschaftsmonate.

Bezüglich **Erhöhung des Mitgliedsbeitrages** gibt es üblicherweise in den AGBs definierte Regeln. Der Mitgliedsbeitrag darf sich jährlich beispielsweise um einen bestimmten Prozentsatz erhöhen, an einen Index angepasst werden. Ist eine Erhöhung entsprechend nachvollziehbar und angemessen, wird die Preiserhöhung in der Regel wirksam durchgeführt. Gibt es keine Vereinbarung in den AGBs und erhöht sich der Betrag spürbar, so werden Sie eine vorzeitige Kündigung voraussichtlich durchbringen.

Schauen Sie sich daher auf jeden Fall die AGBs Ihres Studios vor Abschluss genau an.

RECHTS FAQ: Trendsportgeräte wie Scooter Skates und Co. – Was ist erlaubt?

Das Fahrrad hat die letzten Jahre starke Konkurrenz bekommen. Sowohl Kinder und Jugendliche, als auch Erwachsene wählen immer öfter die etwas unkonventionelleren Trendsportgeräte um von A nach B zu gelangen. Inline-Skates, Scooter und Skateboards aller Art erfreuen sich einer immer größeren Beliebtheit.

Aber was ist erlaubt und was müssen Sie beachten?

Ob mit Skates, Rad, Skateboard oder Scooter – andere Verkehrsteilnehmende dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Sind Kinder auf der Straße spielend unterwegs, müssen Eltern darauf achten, dass keine Fußgänger gefährdet werden. Die Folge wäre eine Verwaltungsübertretung und es können Strafen in der Höhe von bis zu 72 Euro drohen.

Auch Erwachsene selbst dürfen keine anderen Verkehrsteilnehmende gefährden oder behindern, sie riskieren sonst auch eine Verwaltungsstrafe.

Schauen wir uns das Thema anhand von Beispielen an. Unser erstes Beispiel: Inline Skates

Rollschuhe zählen zu den fahrzeugähnlichen Kinderspielzeugen. Inline-Skaten ist daher auf Gehsteigen, Gehwegen und Schutzwegen erlaubt. Das Befahren von Fahrbahnen ist hingegen in der Längsrichtung verboten.

Das Verbot gilt **nicht** in folgenden Bereichen:

- Radfahranlagen
- Wohnstraßen
- Begegnungszonen Fußgängerzonen
- Fahrbahnen, die gemäß § 88 Abs. 1 vom Verbot des Spielens auf der Fahrbahn ausgenommen wurden
- Fahrbahnen, auf denen durch Verordnung der zuständigen Behörde das Fahren mit Rollschuhen zugelassen wurde

Auf Radfahranlagen haben Rollschuhfahrer die vorgeschriebenen Fahrtrichtungen einzuhalten. Außerhalb des Ortsgebietes ist das Skaten auf Radfahrstreifen jedoch verboten. Eine Schutzausrüstung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Achtung: Kinder unter zwölf Jahren dürfen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur unter Aufsicht einer mindestens 16-jährigen Person fahren. Außer sie haben einen Radfahrausweis. Für Wohnstraßen gilt diese Regelung nicht.

Unsere nächsten Beispiele: Micro-Scooter, Kickboard, Snakeboard und Skateboard

Unter der Voraussetzung, dass weder der Verkehr auf der Fahrbahn noch Fußgänger behindert werden, dürfen diese Fortbewegungsmittel auf Gehsteigen, Gehwegen, Fußgängerzonen und Wohnstraßen gefahren werden. Skateboards und Ähnliches dürfen auf Gehsteigen bzw. Gehwegen aber nur dann benützt werden, wenn sie nicht auf die Fahrbahn gelangen können. Auf Spielstraßen ist der Fahrspaß nur eingeschränkt erlaubt.

Gefahren werden darf nur auf Straßen mit keiner oder mit geringer Neigung. Auch bei diesen Geräten gilt: Kinder unter 12 Jahren dürfen diese nur unter Aufsicht einer zumindest 16-jährigen Person verwenden. Ausgenommen davon sind Kinder ab zehn Jahren mit einem Radfahrausweis.

Das Tragen einer Schutzausrüstung ist auch hier gesetzlichen nicht vorgesehen

Und dann gibt es noch die Benzinscooter und Elektroscooter

Benzinscooter bis 10 km/h sind Kraftfahrzeuge. Der Lenker muss also das 16. Lebensjahr vollendet haben und es besteht Helmpflicht. Eine Lenkerberechtigung, also einen Mopedschein, braucht man erst bei Benzinscootern über 10 km/h, sofern man das 24. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Elektroscooter bis 25 km/h und max 600 Watt Leistung zählen zu den elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern. Hier gelten dieselben Bestimmungen wie für Fahrräder. Über 25 km/h sind sie als Motorfahrrad zu behandeln. Der Lenker des Scooters muss das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Safety first!

Auch wenn bei einigen Trendsportgeräten gesetzlich keine Schutzausrüstung vorgeschrieben ist, sollte man trotzdem eine geeignete Ausrüstung verwenden. Kleinere Verletzungen wie Schürfwunden, blaue Flecken, aber auch schwere Verletzungen wie Knochenbrüche und Gehirnerschütterungen können dadurch verhindert werden.

Im Rechts- Lexikon sind wir beim Buchstaben „M“ wie Mitnahme in öffentlichen Verkehrsmitteln:

Sowohl Fahrräder, als auch die anderen Trendsportgeräte dürfen nicht ohne weiteres in öffentlichen Verkehrsmitteln mitgeführt werden. Auch das Benützen auf dem Gelände der Verkehrsbetriebe ist nicht erlaubt. Es ist daher ratsam, vor Fahrtantritt die jeweiligen Beförderungsbedingungen durchzusehen und abzuklären, ob und wann Sie solche Fortbewegungsmittel mitführen dürfen. So kann es zum Beispiel nur zu gewissen Zeiten erlaubt sein ein Fahrrad in einem Zug zu transportieren.

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Übrigens: Wir meinen, Texte sollen möglichst leicht lesbar und verständlich sein. Daher beziehen sich alle verwendeten Bezeichnungen auf alle Menschen gleichsam.

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.